

293 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Vollstreckung  
öffentlich-rechtlicher Geldforderungen  
zwischen dem Kreis Kleve und  
der kreisangehörigen Gemeinde Bedburg-Hau

Der Regierungspräsident  
31.14.01-25

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202) schließen der Kreis Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i. S. s. VwVG NW werden im Bereich der Gemeinde Bedburg-Hau durch die gemeindlichen Vollziehungsbeamten der Gemeinde Bedburg-Hau begetrieben.

(2) Die gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Gemeinde Bedburg-Hau handelt im Auftrage der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Gemeindegasse der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 3

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Gemeinde Bedburg-Hau. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 4

Jeder-Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 15. März 1993

Für den Kreis Kleve

Kersting Vahlhaus  
Oberkreisdirektor ldt. Kreisdirektor

Bedburg-Hau, den 11. November 1992

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

van Eck Derksen  
Gemeindedirektor Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der kreisangehörigen Gemeinde Bedburg-Hau vom 15. 3. 1993 und 11. 11. 1992

über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag  
Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

294 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Herr Gerd Hoffmann)

Der Regierungspräsident  
25.1-1504

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf ausgestellte Polizeidienstausweis mit der Nr. 8473 für den Polizeibeamten Gerd Hoffmann ist dem Beamten gestohlen worden.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

295 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Polizeimeister Michael Dirks)

Der Regierungspräsident  
25.1-1504

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Wesel am 20. 4. 1993 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1111 für den Polizeimeister Michael Dirks ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

296 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Wahrnehmung von Aufgaben  
im Bereich der Apothekenaufsicht

Der Regierungspräsident  
31.14.01

Düsseldorf, den 17. Juli 1993

Nach § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert am 26. 6. 1984 - SGV. NW. 202 -, wird zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss

1 Amtsapotheker/in  
1 pharmazeutisch-technische/n Assistenten/in (PTA).

## § 2

(1) Der/die Amtsapotheker/in führt die Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss mit Unterstützung durch den/die PTA durch. Er/sie soll u. a. Betriebsbesichtigungen durchführen und dabei insbesondere die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebs-erlaubnis prüfen, neue Apotheken abnehmen, Apotheken u. a. Einzelhändler, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, überwachen, Arzneimittelproben entnehmen und den Verkehr im Einzelhandel mit Gefahrstoffen überwachen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss wird eine Dienst-anweisung für den/die Amtsapotheker/in erlassen, in die auch der/die PTA einbezogen wird.

(3) Der/die Amtsapotheker/in und der/die PTA geben aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen jeweils der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss die für die verwaltungsmäßige Bearbeitung erforderlichen Informationen (z. B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

## § 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der/die Amtsapotheker/in und der/die PTA in der Regel zu 40% ihrer regelmäßigen Arbeitszeit der Stadt Mönchengladbach und zu 60% dem Kreis Neuss zur Verfügung.

## § 4

(1) Personelle Entscheidungen werden einvernehmlich zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss getroffen.

(2) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Aufgaben des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA tragen die Stadt Mönchengladbach zu 40% und der Kreis Neuss zu 60%.

(3) Die genaue Höhe dieser Ausgaben ermittelt der Kreis Neuss jeweils für die Hälfte eines Haushaltsjahres und fordert diese nachträglich bei der Stadt Mönchengladbach an.

## § 5

(1) Dienstvorgesetzter des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA ist der Oberkreisdirektor. Dienstlicher Wohnsitz des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA ist Grevenbroich.

(2) Die Aufsicht über den/die Amtsapotheker/in und den/die PTA üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberstadtdirektor, im Gebiet des Kreises Neuss der Oberkreisdirektor aus.

## § 6

(1) Diese Vereinbarung kann zum 31. 12. eines jeden Jahres durch jeden Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

## § 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. 4./11. 5. 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mönchengladbach, den 10. Mai 1993

Für die Stadt Mönchengladbach  
Freuen Semmler  
Oberstadtdirektor Stadtdirektor

Neuss/Grevenbroich, den 28. April 1993

Für den Kreis Neuss  
In Vertretung  
Patt Bongartz  
Kreisdirektor Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht vom 28. 4. 1993 und 10. 5. 1993 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag  
Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

297 Änderung/Ergänzung  
der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Der Regierungspräsident  
31.14.01-29

Düsseldorf, den 21. Juli 1993

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 614) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Absatz 1 Satz 2 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), am 27. Mai 1993 folgende Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossen:

Es wird folgender § 9 a (Entschädigung) neu eingefügt:

(1) Die Mitglieder bzw. stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und